



Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Wird bei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer oder die Anzahl von zwei begünstigten Veranstaltungen pro Jahr überschritten, stellen die **Zuwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. Die steuerpflichtigen Zuwendungen können vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die zulässige Pauschalbesteuerung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Unklar war jedoch, bis zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung mit 25 % spätestens durchgeführt haben muss, um die Beitragsfreiheit zu begründen. Demnach sind Zuwendungen nur dann nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit diese mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Da diese zeitliche Frist in der Praxis kaum umsetzbar ist, vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrem Besprechungsergebnis vom 20.04.2016 (TOP 5) die Auffassung, dass der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung mit 25 % bis spätestens zum 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt und die Pauschalsteuern bis zu diesem Zeitpunkt an das zuständige Finanzamt abgeführt haben muss.

Dagegen wehrte sich ein Unternehmen, das die Pauschalbesteuerung erst im März des Folgejahres durchführte, und bekam vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Az. L 12 BA 3/20) zunächst Recht. Allerdings wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen.

Das Bundessozialgericht hob die Vorentscheidung des Landes-
sozialgerichts auf (Az. B 12 BA 3/22 R) und bestätigte die An-
sicht des prüfenden Rentenversicherungsträgers. Nach Ansicht
des Bundessozialgerichts kommt es entscheidend darauf an,
dass die pauschale Besteuerung mit der Entgeltabrechnung für
den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt. Im Gegensatz zum
Lohnsteuerrecht muss für das Sozialversicherungsrecht bzgl.
der Beitragsfreiheit im Monat des Zuflusses des Arbeitsentgelts
entschieden werden und die Pauschalbesteuerung mit 25 %
gemäß dem Besprechungsergebnis vom 20.04.2016 (TOP 5) bis
spätestens Ende Februar des Folgejahres auch tatsächlich er-
folgt sein.